

STELLUNGNAHME zum Antrag SPD-OR-Fraktion, eingegangen: 23.05.12 zur Anfrage FDP-OR-Fraktion, eingegangen: 21.05.12	Gremium: Termin: TOP: Verantwortlich:	Ortschaftsrat Durlach 13.06.12 11 öffentlich Zentraler Juristischer Dienst

Eingangs weisen wir zum Antrag der SPD-Ortschaftsratsfraktion formal darauf hin, dass die Zuständigkeit für etwaige Verbote des Befahrens der Pfinz bei der Stadt Karlsruhe als untere Wasserbehörde bzw. als untere Naturschutzbehörde liegt. Es handelt sich dabei um weisungsgebundene Aufgaben der staatlichen Verwaltung, die gemäß § 44 Abs. 3 Gemeindeordnung vom Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit erledigt werden. Der Ortschaftsrat besitzt in dieser Angelegenheit daher kein Antrags- oder Entscheidungsrecht.

Inhaltlich und in Beantwortung des Antrags der FDP-Ortschaftsratsfraktion verweisen wir auf die derzeit laufenden Gespräche unter Federführung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde, in welche die betroffenen Interessensgruppen sowie Fachämter der Stadt eingebunden sind. Ziel ist eine konsensuale Lösung dieser komplexen Problematik unter Berücksichtigung sowohl der Interessen des Naturschutzes als auch der Nutzer des Gewässers. Mit Blick auf aktuell noch ungeklärten Fachfragen ist zum einen zweifelhaft, ob ein Verbot rechtssicher begründet werden könnte, zum anderen halten wir eine einseitige Untersagung des kommerziellen Paddelns auch für unzweckmäßig, da sie den genannten Prozess zur nachhaltigen Lösung des Problems konterkarieren würde. Im Übrigen könnte ein Verbot auch unter Vollzugsgesichtspunkten von Seiten der Stadt derzeit kaum überwacht werden.

Abschließend möchten wir noch richtig stellen, dass es sich bei der Pfinz nur teilweise, um ein Gewässer 1. Ordnung handelt. Ab dem Hühnerlochwehr in Grötzingen ist die Pfinz vielmehr als Gewässer 2. Ordnung in der Unterhaltungslast der Stadt eingestuft. Es existieren auch keine gesetzlichen Regelungen zur Mindesttiefe von Gewässern und zum Paddeleinstich, dabei handelt es sich um fachliche Empfehlungen. Schließlich bedarf es (auch für kommerzielle Anbieter) keiner behördlichen Genehmigung, um ein Gewässer mit Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft zu befahren. Bei diesen Nutzungen handelt es sich um wasserrechtlichen Gemeingebrauch. Dieser ist derzeit an allen Gewässern im Stadtgebiet zulässig, sofern nicht explizit Einschränkungen wie z.B. in Naturschutzgebieten bestehen.